

**2. Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
über die Wahrnehmung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung im Bereich
der Zahlungsabwicklung und Forderungsvollstreckung der
Gemeinden Kerken und Rheurdt (Buchhaltung Kerken/Rheurdt)
durch die Gemeinde Issum (Finanzbuchhaltung Issum)**

Zwischen den Gemeinden Issum, Kerken und Rheurdt wird gemäß §§1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW Seite 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW Seite 90), folgende Änderung der öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Finanzbuchhaltung im Bereich der Zahlungsabwicklung und Forderungsvollstreckung der Gemeinden Kerken und Rheurdt (Buchhaltung Kerken/Rheurdt) durch die Gemeinde Issum (Finanzbuchhaltung Issum) geschlossen:

§ 1

§ 2 (1) erhält folgende Fassung:

(1) Die Aufgaben der gemeinsamen Zahlungsabwicklung ergeben sich aus § 93 GO NRW sowie aus den §§ 28 ff. der KomHVO NRW. Zu den wachsenden Aufgaben gehören insbesondere:

Zahlungsabwicklung und Mahnverfahren

- Annahme von Einzahlungen und Leistung von Auszahlungen (unbarer Zahlungsverkehr)
- Offene-Posten-Buchhaltung im Rahmen der Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung und Pflege der OP-Listen
- Durchlaufende und fremde Zahlungsabwicklung
- Bankbuchhaltung
- Buchmäßiger Abschluss der Finanzrechnung
- Durchführung von Verrechnungen (Rechnungsgutschriften mit Zahlungsrechnungen etc.)
- Anlage Tagesfestgelder etc. durch Umschichtung verfügbarer Mittel auf Geldmarkt- bzw. Festgeldkonten
- Mitwirkung bei der Aufnahme von Liquiditätskrediten
- Durchführung des öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Mahnverfahrens

Zwangsvollstreckung

- Durchführung der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Geldforderungen.

§ 2

§ 3 (1) erhält folgende Fassung:

(1) Das Personal für die Erledigung sämtlicher Aufgaben und Tätigkeiten der gemeinsamen Zahlungsabwicklung und Forderungsvollstreckung (§ 2) wird von der Gemeinde Issum gestellt und bestimmt. Dies gilt auch für den/die Verantwortliche/m für die Zahlungsabwicklung einschl. Liquiditätsplanung und Forderungsvollstreckung und seinen/seine Stellvertreter/in.

§ 3

§ 3 (2) erhält folgende Fassung:

(2) Auf die Beschäftigungsverhältnisse des gestellten Personals findet der TVÖD und die entsprechenden beamtenrechtlichen Rechtsgrundlagen in vollem Umfange Anwendung.

§ 4

§ 3 (3) entfällt.

§ 5

§ 3 (4) entfällt.

§ 6

§ 3 (5) entfällt.

§ 7

§ 5 (1) erhält folgende Fassung:

(1) Die auf der Grundlage des KGSt-Berichtes 'Kosten eines Arbeitsplatzes' ermittelten anteiligen Personalaufwendungen für den/die Leiter/in der Finanzbuchhaltung (Anteil Zahlungsabwicklung/Forderungsvollstreckung), für die Beschäftigten in der Zahlungsabwicklung und für den/die Vollziehungsangestellte/n werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der amtlichen Einwohnerstatistik von Issum, Kerken und Rheurdt zum 30.06. des Vorjahres (IT.NRW) von der Gemeinde Kerken für Kerken und Rheurdt erstattet. Die von der Finanzbuchhaltung Issum errechnete Vergütung an die/den Vollziehungsangestellte/n gemäß § 7 VollstVergV für die Gemeinden Kerken und Rheurdt wird von der Gemeinde Kerken für Kerken und Rheurdt in voller Höhe erstattet.

§ 8

Der bisherige § 5 (3) wird zu § 5 (2) und erhält folgende Fassung:

(2) Die Gemeinde Issum stellt die erforderlichen Räume, Büromöbel und Ausstattungsgegenstände. Die dafür zu zahlende Kostenpauschale richtet sich nach dem Bericht der KGSt 'Kosten eines Arbeitsplatzes' in der jeweiligen aktuellen Fassung. Je Büroarbeitsplatz werden pauschale Sachkosten gemäß Ziff. 3.1 des KGSt-Berichtes von 6.250,00 € festgesetzt. Diese Pauschale erhöht sich um 3.150,00 € (IT-Kosten Finanzbuchhaltung). Die Kosten für 2 Büroarbeitsplätze werden der Gemeinde Issum von der Gemeinde Kerken jährlich erstattet.

§ 9

Der bisherige § 5 (4) wird zu § 5 (3) und erhält folgende Fassung:

(3) Die Sachkosten für den Büroarbeitsplatz der/s Vollziehungsangestellten gemäß Ziff. 3.1 des KGSt-Berichtes in Höhe von 6.250,00 € zzgl. IT-Kosten von 3.150,00 € werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der amtlichen Einwohnerstatistik von Issum, Kerken und Rheurdt zum 30.06. des Vorjahres (IT.NRW) von der Gemeinde Kerken für Kerken und Rheurdt erstattet.

§ 10

Der bisherige § 5 (5) wird zu § 5 (4).

§ 11

Der bisherige § 5 (6) wird zu § 5 (5).

§ 12

Der bisherige § 5 (7) wird zu § 5 (6).

§ 13

Der bisherige § 5 (8) wird zu § 5 (7).

§ 14

§ 10 erhält folgende Fassung:

Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2020, frühestens am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Issum, 27.05.2020

Für die Gemeinde Issum

Gez. Brück
Bürgermeister

Kerken, 29.05.2020

Für die Gemeinde Kerken

Gez. Möcking
Bürgermeister

Rheurd, 02.06.2020

Für die Gemeinde Rheurd

Gez. Kleinkühnen
Bürgermeister

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90), wird die zwischen den Gemeinden Issum, Kerken und Rheurd geschlossene 2. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Finanzbuchhaltung im Bereich der Zahlungsabwicklung und Forderungsvollstreckung der Gemeinden Kerken und Rheurd (Buchhaltung Kerken/Rheurd) durch die Gemeinde Issum (Finanzbuchhaltung Issum) vom 27.05./29.05/02.06.2020 genehmigt.

Kleve, den 24.06.2020

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Spreen

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) und der Gemeindeordnung (GO NRW) gegen diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) einer der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber einem der Bürgermeister vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 24.06.2020

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Spreen